



Dorf- und Heimatverein am Tharandter Wald e.V.

Satzung

des

**„Dorf- und Heimatvereins
am Tharandter Wald e. V.“**



Dorf- und Heimatverein am Tharandter Wald e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **„Dorf- und Heimatverein am Tharandter Wald“**.
Sein Sitz ist im Ortsteil Hetzdorf der Gemeinde Halsbrücke.
Mit der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz „e. V.“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat sich zum Ziel gestellt, Interesse für die Geschichte der Ortsteile zu wecken, deren Brauchtum und die Heimatpflege zu fördern.
Die Aufgaben des Vereins bestehen u. a. in
 - der Fortführung der Chroniken
 - der Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen
 - der Unterstützung aller Aktivitäten zur Brauchtumspflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Dorf- und Heimatverein am Tharandter Wald e.V.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes
 - c) Firmen und Institutionen
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Firmen und Institutionen durch Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen grundlegende Interessen des Vereins verstößt. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- (7) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, die Beitragsstruktur und der Fälligkeitstermin werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.



Dorf- und Heimatverein am Tharandter Wald e.V.

§ 4

Finanzierung

Neben den Mitgliedsbeiträgen werden Aufkommen aus Spenden und Sponsorenleistungen für die Finanzierung der Vereinsaufgaben verwendet. Darüber hinaus kann die Finanzierung durch einen Vertrag mit der Gemeinde Halsbrücke geregelt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und auf die Zielsetzung des Vereins Einfluss zu nehmen. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, die Ziele des Vereins durch Rat und Tat zu unterstützen und zu fördern, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten und übertragene Aufgaben wahrzunehmen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Juristische Personen, Firmen oder Institutionen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.



Dorf- und Heimatverein am Tharandter Wald e.V.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abrufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.
- (3) Der Vorstand beruft sich jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ein.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- (6) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Stimmhaltungen bleiben außer Betracht.
Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegeben Stimmen.
- (9) Die Wahlen zum Vorstand und der Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung im Abstand von vier Jahren durchgeführt.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.



Dorf- und Heimatverein am Tharandter Wald e.V.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - dem Vereinsvorsitzenden,
 - dem Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
 - dem Finanzwart,
 - dem Schriftführer.

- (2) Der Vereinsvorsitzende oder der Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinschaftlich.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung von Konzepten für die Ortsjubiläen und Begleitung der Umsetzung
 - Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, Erstellen einer Finanzplanung
 - Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Abschluss von Vereinbarungen mit weiteren Ideellen oder materiellen Trägern des Vereinszwecks

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

- (6) Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden.



Dorf- und Heimatverein am Tharandter Wald e.V.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Verein zuständige Gemeinde Halsbrücke zur Verwendung für unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zwecke in den Ortsteilen Erlicht, Haida, Hetzdorf, Niederschöna, Oberschaar .

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Halsbrücke, den _____